



Satzung des Universitätsklinikums Ulm

Stand: 23.09.2016

Inhaltsübersicht

§	1	Name, Sitz und Aufgaben
§	2	Mittelverwendung
	3	Organe
§	4	Zusammensetzung, Bestellung und Verfahren des Aufsichtsrats
§	5	Aufgaben des Aufsichtsrats
§	6	Zusammensetzung und Bestellung des Klinikumsvorstands
§	7	Aufgaben des Klinikumsvorstands
§	8	Gliederung des Universitätsklinikums
§	9	Kliniken und Institute, Zentren
§	10	Zentrale Einrichtungen
§	11	Gemeinsame Bereiche
§	12	Pflegedienst
§	13	Akademie für Gesundheitsberufe
§	14	Inkrafttreten

§ 1¹

Name, Sitz und Aufgaben

(1) Das Universitätsklinikum Ulm ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Universität Ulm. Sie führt den Namen „Universitätsklinikum Ulm“.

(2) Das Universitätsklinikum Ulm hat seinen Sitz in Ulm.

(3) Das Universitätsklinikum Ulm verfolgt in Wahrnehmung der ihm gemäß § 4 Universitätsklinikagesetz (UKG) zugewiesenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Zweck des Universitätsklinikums ist

1. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
2. die Förderung von Wissenschaft und Forschung
3. die Förderung von Bildung und Erziehung
4. die Förderung der Wohlfahrtspflege

(5) Die vorgenannten Zwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass das Universitätsklinikum

1. Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt (§ 4 Abs. 1 S. 1 UKG),

2. in enger Zusammenarbeit mit der Universität Ulm die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre gewährleistet (§ 4 Abs. 1 S. 2 UKG),
3. die ihm in der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals obliegenden Aufgaben erfüllt (§ 4 Abs. 1 S. 1 UKG),
4. Einrichtungen der Wohlfahrtspflege i. S. d. § 66 AO insbesondere in Form von Medizinischen Versorgungszentren unterhält.

(6) Das Universitätsklinikum ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Das Universitätsklinikum Ulm verpflichtet sich dem Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg in der Fassung des Beschlusses des Ministerrats vom 08. Januar 2013 bzw. der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2

Mittelverwendung

(1) Die dem Universitätsklinikum zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für Zwecke gemäß § 1 Abs. 4 verwendet werden.

(2) Das Universitätsklinikum darf keine Person durch Ausgaben, die den in § 1 Abs. 4 genannten Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Anstalt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Anstalt an das Land Baden-Württemberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Organe

(1) Organe des Universitätsklinikums sind

1. der Aufsichtsrat,
2. der Klinikumsvorstand.

Sie können Kommissionen einsetzen. Außerdem können sie Ausschüsse bilden und deren Aufgaben festlegen. Den Vorsitz soll

¹ Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird in der Satzung bei Bezeichnungen die männliche Form verwendet; es gilt aber gleichermaßen die weibliche Bezeichnung.

jeweils ein Mitglied des Organs übernehmen.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Klinikumsvorstands sind - auch nach ihrem Ausscheiden - zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Aufsichtsrat und Klinikumsvorstand sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch zu Sitzungsbeginn vorliegende schriftliche Stimmabgabe vertreten ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist ohne Bedeutung, wenn über dieselbe Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit in der zweiten Sitzung erneut verhandelt wird; in der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder durch zu Sitzungsbeginn vorliegende schriftliche Stimmabgabe vertretenen Mitglieder gefasst. Die Enthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende. Über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.

(4) Aufsichtsrat und Klinikumsvorstand geben sich jeweils eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Klinikumsvorstandes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 4

Zusammensetzung, Bestellung und Verfahren des Aufsichtsrats

(1) Dem Aufsichtsrat gehören an

1. eine Vertreterin/ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums (Vorsitz),
2. eine Vertreterin/ein Vertreter des Finanz- und Wirtschaftsministeriums,
3. die Präsidentin/der Präsident der Universität Ulm,
4. eine/ein vom Aufsichtsrat der Universität benannte hauptberufliche Professorin/ benannter hauptberuflicher Professor der Universität Ulm,

5. zwei externe Sachverständige aus der Wirtschaft,
6. zwei externe Sachverständige aus der medizinischen Wissenschaft,
7. eine Vertreterin/ein Vertreter des Personals, gewählt von den Beschäftigten des Universitätsklinikums. Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Universität, die Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen, sind wählbar und wahlberechtigt.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Ministerin/vom Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt jederzeit durch eine an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gerichtete schriftliche Erklärung niederlegen.

(3) Für die Wahl des Mitglieds nach Abs. 1 Nr. 7 gelten das Landespersonalvertretungsgesetz und die Wahlordnung sinngemäß. Seine Amtszeit orientiert sich an den Amtszeiten der jeweils gewählten Personalvertretung. Es kann dementsprechend in Ausnahme zu Abs. 2 Satz 1 für bis zu 5 Jahre bestellt werden. Scheidet das Mitglied gemäß Absatz 1 Nr. 7 aus, ist unverzüglich die Neuwahl einzuleiten.

(4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Klinikumsvorstands nehmen an den Beratungen des Aufsichtsrats teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine angemessene Vergütung. Sie wird durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst festgelegt.

§ 5

Aufgaben des Aufsichtsrats

Dem Aufsichtsrat obliegen die im § 9, § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 3 UKG beschriebenen Aufgaben. Er hat ein umfassendes Informations-, Einsichts-, und Prüfrecht. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Maßnahmen der Geschäftsführung können ihm nicht übertragen werden.

§ 6

Zusammensetzung und Bestellung des Klinikumsvorstands

- (1) Dem Klinikumsvorstand gehören an
1. die Leitende Ärztliche Direktorin/der Leitende Ärztliche Direktor (Vorsitz),
 2. die stellvertretende Leitende Ärztliche Direktorin/ der stellvertretende Leitende Ärztliche Direktor,
 3. die Kaufmännische Direktorin/der Kaufmännische Direktor (stellvertretende Vorsitzende/ stellvertretender Vorsitzender),
 4. die Dekanin/der Dekan der Medizinischen Fakultät,
 5. die Pflegedirektorin/der Pflegedirektor.
- (2) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 werden auf die Dauer von drei bis fünf Jahren bestellt. Sie nehmen ihr Amt hauptberuflich wahr. Das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 2 wird auf die Dauer von drei bis fünf Jahren bestellt.
- (3) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 und 5 haben eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Sie werden wie Vorstandsmitglieder bestellt. Sie treten im Falle der Abwesenheit der Kaufmännischen Direktorin/des Kaufmännischen Direktors bzw. der Pflegedirektorin/ des Pflegedirektors in deren/dessen Rechte und Pflichten ein, soweit dies rechtlich zulässig ist.

§ 7

Aufgaben des Klinikumsvorstands

- (1) Der Klinikumsvorstand nimmt die in § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 UKG beschriebenen Aufgaben wahr. Er bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrates vor und führt sie durch. Er unterrichtet den Aufsichtsrat über besondere Anlässe unverzüglich, über wichtige Angelegenheiten regelmäßig. Die Dekanin/der Dekan kann in Angelegenheiten, in denen Forschung oder Lehre betroffen sind, eine Unterrichtung des Aufsichtsrates verlangen.
- (2) Die Leitende Ärztliche Direktorin/der Leitende Ärztliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin/ der Kaufmännische Direktor vertreten das Universitätsklinikum gemeinsam. Sind sie verhindert, so treten die

stellvertretende Leitende Ärztliche Direktorin/der stellvertretende Leitende Ärztliche Direktor und die stellvertretende Kaufmännische Direktorin/der stellvertretende Kaufmännische Direktor an ihre Stelle. Die Vorstandsmitglieder erledigen im Rahmen ihres Geschäftsbereichs die regelmäßig wiederkehrenden Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit und sind in diesem Rahmen zur Einzelvertretung des Universitätsklinikums befugt. Zum Geschäftsbereich der Leitenden Ärztlichen Direktorin/des Leitenden Ärztlichen Direktors oder seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters gehören die Angelegenheiten der Organisation und des Klinikumsbetriebes, zum Geschäftsbereich der Kaufmännischen Direktorin/des Kaufmännischen Direktors die Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten, zum Geschäftsbereich der Pflegedirektorin/des Pflegedirektors die Angelegenheiten der Organisation und Durchführung der Krankenpflege.

§ 8

Gliederung des Universitätsklinikums

- (1) Organisatorische Grundeinheiten des Universitätsklinikums sind Kliniken und Institute (§ 9). Kliniken und Institute, die fachlich und funktional in enger Beziehung zueinander stehen, können sich zu Zentren (§ 9 Abs. 2) zusammenschließen.
- (2) Zur Wahrnehmung von zentralen Aufgaben können Zentrale Einrichtungen (§ 10), zur Wahrnehmung von klinik- oder institutsübergreifenden gemeinsamen Aufgaben Gemeinsame Bereiche (§ 11) eingerichtet werden.
- (3) Das Klinikum betreibt zur Ausbildung des eigenen Nachwuchses, zur Weiterbildung eigener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für den Bedarf externer Einrichtungen die „Akademie für Gesundheitsberufe“ (§ 13) einschließlich der Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe.
- (4) Eine Abweichung von den Bestimmungen dieser Satzung zur Erprobung neuer Organisations- und Leitungsstrukturen und Bezeichnungen ist in Einzelfällen zulässig.
- (5) Die Errichtung, Änderung und Auflösung der in den vorstehenden Absätzen genannten Einrichtungen/ Strukturen werden im Einvernehmen mit der Medizinischen Fakultät und nach Anhörung der betroffenen Einrichtungsleiter vom Klinikumsvorstand beschlossen

und bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 9

Kliniken und Institute, Zentren

(1) Kliniken sind Grundeinheiten, in denen Patientinnen und Patienten unmittelbar stationär oder ambulant behandelt werden. Institute sind Grundeinheiten, die Aufgaben in der mittelbaren Krankenversorgung oder in Forschung und Lehre wahrnehmen.

(2) Zentren sind Zusammenschlüsse von Kliniken und Instituten, die einrichtungsübergreifend und fachlich sowie funktional in enger Beziehung stehend gemeinsame Aufgaben erledigen. Die Zentren geben sich eine Geschäftsordnung, die durch den Klinikumsvorstand zu genehmigen ist.

(3) Die Kliniken/Institute gewährleisten in enger Zusammenarbeit mit der Medizinischen Fakultät die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre. Der Klinikumsvorstand bestimmt die Aufgaben sowie die bauliche, gerätetechnische, personelle und wirtschaftliche Ausstattung. Kliniken/Institute tragen gegenüber dem Klinikumsvorstand die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung und Verwendung der Ressourcen. Über interne Organisation, Aufgabenverteilung, Personaleinsatz und Mittelverwendung entscheidet die Leiterin/der Leiter der Klinik/des Instituts. Ausgenommen vom Budget der Krankenversorgung sind die Mittel für den Pflegedienst, die durch die Pflegedirektorin/den Pflegedirektor zugewiesen werden. In Angelegenheiten des Pflegedienstes gilt darüber hinaus § 12. Die ärztliche Verantwortung für die Patientenversorgung liegt abschließend bei der Leiterin/dem Leiter der Klinik/des Instituts.

(4) Für besondere Aufgabengebiete einer Klinik/eines Instituts in Krankenversorgung, Forschung oder Lehre können Sektionen gebildet werden. Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung und über die Bestellung der Leiterin/des Leiters entscheidet der Klinikumsvorstand im Benehmen mit der Klinik-/Institutsleiterin oder dem Klinik-/Institutsleiter und im Einvernehmen mit der Medizinischen Fakultät.

(5) Als Leiterin/Leiter einer Klinik/eines Instituts soll eine/ein im Rahmen eines Beru-

fungsverfahrens von der Universität Ulm ausgewählte/ausgewählter und vom Land Baden-Württemberg ernannte/ernannter W3-Professorin/ W3-Professor bzw. vergleichbare angestellte Professorin/ vergleichbarer angestellter Professor bestellt werden.

Sofern Kliniken/Institute in Kooperation mit einem externen Träger betrieben werden, ist auch die Bestellung einer/eines von der Universität Ulm bestellten Honorarprofessorin/Honorarprofessors möglich.

Die Leiterin/der Leiter der Klinik/des Instituts wird durch den Klinikumsvorstand bestellt. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in der Funktionsbeschreibung und Berufsvereinbarung der Universität Ulm, der Zusage über die Ausstattung der Klinik/des Instituts durch die Medizinische Fakultät oder das Universitätsklinikum sowie in einer Leitungsvereinbarung geregelt. Die Leiterinnen/Leiter der Kliniken und der an der mittelbaren Krankenversorgung beteiligten Institute tragen die Bezeichnung „Ärztliche Direktorin“/„Ärztlicher Direktor“, die Leiterinnen/Leiter der Institute mit Aufgaben in der Forschung und Lehre die Bezeichnung „Direktorin“/ „Direktor“.

(6) Im Falle einer Vakanz kann der Klinikumsvorstand eine befristete und widerrufliche Regelung für eine kommissarische Leitung treffen.

(7) Für jede Klinik/jedes Institut wird vom Klinikumsvorstand auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters jederzeit widerruflich eine stellvertretende Leiterin/ein stellvertretender Leiter bestellt. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter soll die Befähigung für eine Berufung in das Amt einer Professorin/eines Professors der Besoldungsgruppen W3 oder W2 besitzen. Die stellvertretende Leiterin/der stellvertretende Leiter einer Klinik oder eines an der mittelbaren Krankenversorgung beteiligten Instituts führt die Bezeichnung „Leitende Oberärztin“/„Leitender Oberarzt“.

§ 10

Zentrale Einrichtungen

(1) Zentrale Einrichtungen sind eigenständige Organisationseinheiten mit vom Klinikumsvorstand festgelegten, zentralen Aufgaben.

(2) Die Klinikumsverwaltung ist der Kaufmännischen Direktorin/dem Kaufmännischen Direktor, der Pflegedienst der Pflegedirektorin/dem Pflegedirektor und die weiteren Zentralen Einrichtungen sind der Leitenden Ärztlichen Direktorin/dem Leitenden Ärztlichen Direktor oder seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter zugeordnet. Der Klinikumsvorstand bestellt die Leiterin/den Leiter der Zentralen Einrichtungen und deren Stellvertreterin/ Stellvertreter. Sie führen die Bezeichnungen „Direktorin“/„Direktor“ bzw. „Stellvertretende Direktorin“/„Stellvertretender Direktor“.

§ 11 Gemeinsame Bereiche

Gemeinsame Bereiche nehmen klinik- oder institutsübergreifende Aufgaben und Interessen wahr und koordinieren diese. Sie geben sich ein Statut, das der Genehmigung durch den Klinikumsvorstand bedarf. Externe Einrichtungen und Personen können kooptiert werden.

§ 12 Pflegedienst

(1) Über die Gliederung des Pflegedienstes entscheidet der Klinikumsvorstand auf Vorschlag der Pflegedirektorin/ des Pflegedirektors im Interesse einer bestmöglichen Patientenversorgung und in Erfüllung der Aufgaben des Klinikums (§ 1 Abs. 5). Die Pflege wird unter der Gesamtverantwortung des Klinikumsvorstands durch die Pflegedirektorin/ den Pflegedirektor geleitet. Über die Bestellung der Person der Pflegedienstleiter/innen entscheidet der Klinikumsvorstand auf Vorschlag der Pflegedirektorin/ des Pflegedirektors und im Einvernehmen mit den berührten Ärztlichen Direktoren/Direktorinnen. Pflegedienstleiter/innen können für eine oder mehrere Kliniken bzw. Zentren bestellt werden.

(2) Der/die zuständige Pflegedienstleiter/in ist, unbeschadet der Zuständigkeit der Pflegedirektorin/ des Pflegedirektors, als Vorgesetzte/r des in der Abteilung tätigen Pflegepersonals der/dem Ärztlichen Direktor/in für die Organisation und fachliche Durchführung der Pflege verantwortlich. Die Pflegedirektorin/ der Pflegedirektor ist weisungsbeachtliche/ weisungsberechtigter Disziplinar-

und Fachvorgesetzte/r aller durch den Klinikumsvorstand dem Pflegedienst zugeordneten Beschäftigten und entscheidet über den Einsatzbereich. Sie/Er leitet an und überwacht alle Pflegedienstmitarbeiter/innen in enger Abstimmung und nach den Grundsätzen der kollegialen Zusammenarbeit mit der ärztlichen Leitung. Die medizinische Gesamtverantwortung der Ärztlichen Direktorin/ des Ärztlichen Direktors bleibt davon unberührt. Soweit sich die/der Ärztliche Direktor/in und die/der Pflegedienstleiter/in über diese Zusammenarbeit und über wichtige Fragen des laufenden Betriebs nicht innerhalb angemessener Frist einigen können, schlagen die/der Vorsitzende des Klinikumsvorstands und die Pflegedirektorin/ der Pflegedirektor auf schriftliches Verlangen der Ärztlichen Direktorin/ des Ärztlichen Direktors oder der Pflegedienstleiterin /des Pflegedienstleiters eine Entscheidung vor. Können sich die/der Ärztliche Direktor/in und die/der Pflegedienstleiter/in auf diesen Entscheidungsvorschlag nicht einigen, ist auf Antrag einer dieser Personen darüber ein Beschluss des Klinikumsvorstands zu fassen, in dem die strittigen Punkte sowie die von jeder Seite vorgebrachten wesentlichen Entscheidungsgründe darzustellen sind.

Die wirtschaftliche und organisatorische Gesamtverantwortung für die Personalkosten des Pflegedienstes und die vom Pflegedienst veranlassten Maßnahmen liegt bei der Pflegedirektorin/ dem Pflegedirektor im vom Klinikumsvorstand festgelegten Rahmen.

§ 13 Akademie für Gesundheitsberufe

(1) Die Akademie für Gesundheitsberufe umfasst die Schulen für Gesundheitsberufe und den Bereich Weiterbildung des Universitätsklinikums. Über die Einrichtung, Aufhebung und Veränderung entscheidet der Klinikumsvorstand.

(2) Die Akademie wird durch eine/einen vom Klinikumsvorstand bestellte Direktorin/bestellten Direktor geleitet. Sie/er soll die Befähigung für die Übertragung des Amtes einer Professorin/eines Professors im Bereich der Lebenswissenschaften besitzen.

(3) Organisation und Aufgaben der Akademie werden durch Geschäfts- und Schulordnungen geregelt, die der Klinikumsvorstand erlässt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Kraft.

Formulierungsvorschlag für Protokollanmerkung

Aufsichtsrat und Klinikumsvorstand stimmen darin überein, dass unter der Formulierung im § 9 Abs. 2 UKG, „Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen.“, außer den in Ziff. 1 bis 4 aufgezählten Formulierungen auch die Entwicklungspläne für das Universitätsklinikum, die allgemeinen Regelungen der Nebentätigkeit, der Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen oder Material im Rahmen von Nebentätigkeiten, der Mitarbeiterbeteiligung sowie die Grundsätze der Chefarztvereinbarungen gehören.